



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 44. Ratssitzung vom 5. April 2023

1652. 2022/145

**Parlamentarische Initiative der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13.04.2022:
Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben»**

Antrag der Parlamentarischen Initiative

1. Gestützt auf das Sozialhilfegesetz §1 Absatz 2¹ wird für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben», ein Rahmenkredit von drei Millionen Franken bewilligt.
2. Die Auszahlung von Beiträgen wird zivilgesellschaftliche Fachorganisationen übertragen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Bezüger*innen von wirtschaftlicher Basishilfe leben seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit zwei Jahren in der Stadt Zürich. Für die Auszahlung von Leistungen gelten folgende Kriterien
 - a. Die wirtschaftliche Basishilfe ist tiefer angesetzt als die Sozialhilfe. Sie orientiert sich an den Ansätzen der Asylfürsorge
 - b. Die Unterstützung ist auf sechs Monate beschränkt.
4. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, weitere Voraussetzungen und Kriterien für den Bezug von wirtschaftlicher Basishilfe festzulegen, sowie über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Transferleistungen, Prozess- und Beratungskosten, eine externe Evaluation und die einzelne Objektkredite Beschluss zu fassen.

Referent zur Vorstellung des Berichts / Kommissionsmehrheit:

Yves Henz (Grüne): *Bei der parlamentarischen Initiative, die von SP, Grünen und AL eingereicht wurde, geht es um ein dreijähriges Pilotprojekt mit dem Namen «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben». Für das Projekt, das auf das Sozialhilfegesetz Paragraph 1, Absatz 2 gestützt ist, soll ein Rahmenkredit von drei Millionen Franken bewilligt werden. Die Auszahlung der Beiträge soll zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen übertragen werden, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Bezügerinnen von wirtschaftlicher Basishilfe müssen seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit zwei Jahren in der Stadt Zürich leben. Für die Auszahlung von Leistungen gelten bestimmte Kriterien: Die wirtschaftliche Basishilfe ist tiefer angesetzt*

¹ Die Gemeinden «wirken mit vorbeugenden Massnahmen darauf hin, dass weniger Notlagen entstehen und dass Personen, die in eine Notlage geraten sind, diese bewältigen können.»



als die Sozialhilfe und orientiert sich an den Ansätzen der Asylfürsorge; und sie ist auf sechs Monate beschränkt. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, weitere Voraussetzungen und Kriterien für den Bezug von wirtschaftlicher Basishilfe festzulegen, sowie über die Aufteilung des Rahmenkredits Beschluss zu fassen. Die Initiative greift die Anliegen des Pilotprojekts «Wirtschaftliche Basishilfe» auf, das am 1. Juni 2021 während einer Dauer von 18 Monaten finanzielle Hilfe für in Zürich ansässige Menschen ohne Schweizer Pass getestet hat. Das Geld wurde von der Stadt bereitgestellt, die Ausrichtung erfolgte aber durch zivilgesellschaftliche Organisationen. Der Grund für diese Aufteilung ist bedrückend. Viele betroffene Menschen scheuen trotz ihrer Not die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen, unter anderem aus Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen. Als Folge der Aufsichtsbeschwerde hat das Bezirksgericht den Stadtrat am 9. Dezember 2021 aufgefordert, die wirtschaftliche Basishilfe einzustellen. Daraufhin haben christliche Organisationen die Finanzierung kurzfristig übernommen, bis das Projekt frühzeitig beendet wurde. In der Kommissionsberatung wurden verschiedene Anhörungen durchgeführt. Unter anderem kamen die Leiterin des wissenschaftlichen Versuchs, der das Projekt begleitete, sowie Vertreterinnen der Caritas und der Sans-Papiers in Zürich zu Wort. Alle bezeichneten das Pilotprojekt als gewinnbringend und betonten die hohe Nachfrage. Sie räumten ein, dass aufgrund der kurzen Dauer des Projekts keine Aussagen über dessen langfristige Auswirkungen gemacht werden können. Zusätzlich hat sich die Kommission mit den Gesetzen befasst, die die Ausweisung und Rückstufung von Aufenthaltsbewilligungen aufgrund von Sozialhilfebezug regeln. Die Kommissionsmehrheit der SK SD begrüsst die Parlamentarische Initiative und ist aufgrund der Studie der ZHAW der Meinung, dass die wirtschaftliche Basishilfe eine gewichtige Lücke im Sozialhilfenetz der Stadt Zürich füllt. Die Lebenssituation der Betroffenen kann stark verbessert und stabilisiert werden. Die Unterstützung von Menschen in prekären Situationen gehört zum Kern der Gemeindeautonomie. Diese kurzfristige Hilfe knüpft an die Verpflichtungen an, die eine Gemeinde gegenüber der lokalen Bevölkerung hat, besonders die Sicherung des Schutzes eines menschenwürdigen Lebens und der physischen und psychischen Integrität.

Kommissionsminderheit:

Mélissa Dufournet (FDP): Aus Sicht der Kommissionsminderheit verstösst diese Parlamentarische Initiative gegen diverse rechtliche Bestimmungen. Die Gesetzgebung im Bereich Ausländer- und Asylrecht ist Sache des Bundes. Es ist gewollt, dass Widerruf oder Rückstufung der Aufenthaltsbewilligung an den Bezug von Sozialhilfe gekoppelt ist. Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden müssen darum den zuständigen kantonalen Ausländerbehörden den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer melden. Diese Meldepflicht kann umgangen werden, indem private Organisationen zugezogen werden. Auch die Tatsache, dass eine Meldung der bezogenen Unterstützung erst ab einer bestimmten Leistungshöhe erfolgen muss, die innerhalb von sechs Monaten nicht erreicht werden kann, ändert daran nichts. Hätte die Ausrichtung von Leistungen der Basishilfe über sechs Monate wirklich keine Auswirkung auf die Meldepflicht, könnten Betroffene auch direkt Sozialhilfe beziehen, ohne rechtliche Folgen fürchten zu müssen. Der Stadtrat hat in seinem Rekurs, der zu spät einge-



reicht wurde, geschrieben, dass die Basishilfe nicht eine Alternative zur Sozialhilfe darstelle, sondern zu gar keiner Hilfe. Das stimmt nicht. Es stehen Nothilfeangebote zur Verfügung. Diese werden freiwillig nicht genutzt. Somit besteht keine Lücke in der Sozialversorgung. Störend ist auch, dass mit dieser Parlamentarischen Initiative ein paralleles Sozialhilfesystem aufgebaut wird, das die rechtlichen Kriterien bezüglich Bezugsberechtigung ignoriert. Die Initiative stellt keinen gültig ausgearbeiteten Entwurf dar. Der ausformulierte Text kann in seiner jetzigen Form nicht ins kommunale Recht übernommen werden. Die Initianten behaupten, der Einspruch des Bezirksrats sei beachtet worden. Der Kern des rechtswidrigen Pilotprojekts wurde aber eins zu eins übernommen. Somit ist die Initiative immer noch rechtswidrig.

Weitere Wortmeldungen:

Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne): Auch Menschen mit gültigem beziehungsweise geregelter Aufenthaltsstatus können nicht immer risikofrei Sozialhilfe beziehen, sofern sie keinen Schweizer Pass haben. Es sind hauptsächlich «Working Poor», die sich aufgrund der Koppelung von Sozialhilfebezug und Aufenthaltsstatus im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) nicht an die Sozialhilfe wenden können, ohne zu riskieren, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Durch die Pandemie hat sich die prekäre finanzielle Situation dieser Personen verschlechtert. Gleichzeitig wird der Situation mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Schicksalsschlag wie der Verlust der Arbeit oder eine Erkrankung können dazu führen, dass das Geld endgültig nicht mehr reicht. Eine kurzfristige Unterstützung und Beratung, wie sie die wirtschaftliche Basishilfe vorschlägt, wirkt in solchen Fällen stabilisierend und notlindernd. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die die Ausführung übernehmen, verfügen über grosses Wissen und Expertise in diesen Bereichen. Sinnvoll ist die Zusammenarbeit mit ihnen auch, weil die betroffenen Personen Unterstützung vom Staat nicht in Anspruch nehmen wollen oder dürfen. Es ist die Aufgabe der Stadt Zürich, allen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und in Notlagen auszuhelfen. Dass das AIG Angst unter Bedürftigen schürt und sie daran hindert, Hilfe zu suchen, ist mehr als bedenklich. Das Pilotprojekt hat gezeigt, dass die finanziell und zeitlich begrenzten Beiträge nicht das ausländerrechtlich relevante Ausmass erreichen. Es wird also keine neue Sozialhilfe eingeführt, sondern Menschen in Not kurzfristig unter die Arme gegriffen. Die Studie der ZHAW hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Basishilfe ein sinnvolles und zielführendes Mittel ist, vulnerablen Gruppen Unterstützung zu ermöglichen, die sie sonst nicht erhalten oder ersuchen würden. Durch die Koppelung von finanzieller Unterstützung und Beratung werden Personen erreicht, die zuvor noch nie eine solche Beratung in Anspruch genommen haben. Die wirtschaftliche Basishilfe ist ein wichtiges und dringend nötiges Auffangnetz.

Ronny Siev (GLP): Es geht um Ausländerinnen und Ausländer, die seit Jahren Sozialhilfe beziehen und einen Verlust oder eine Rückstufung ihres Aufenthaltsstatus riskieren. Bei Menschen mit B-Bewilligung liegt die Grenze bei 80 000 Franken bezogener Sozialhilfe, bei Menschen mit C-Bewilligung bei 120 000 Franken. Deswegen haben bestimmte Menschen Angst, Sozialhilfe zu beantragen. Die wirtschaftliche Basishilfe ist aber illegal, da dafür keine Gesetzesgrundlage besteht. Die GLP lehnt die Initiative ab.



Patrik Maillard (AL): In der heutigen Debatte geht es um Grundsätze: Sollen die von der UNO und Bundesverfassung explizit geschützten Sozialrechte vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden? Soll der Stadt Zürich verboten werden, der Caritas und anderen Hilfswerken unter die Arme zu greifen, damit sie Menschen in Not beraten, begleiten und finanziell unterstützen können? Sollen Eltern, die unverschuldet in eine Notlage geraten, für sich und ihre Kinder keine Nothilfe beantragen können, ohne dass das Damoklesschwert des Entzugs ihres Aufenthaltsrechts über ihnen schwebt? In den Siebziger- und Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts haben wir in der Schweiz ausgiebig diskutiert, ob Kindern von Saisoniers und Sans-Papiers das Recht auf Schulbildung verweigert werden kann. Diese Debatte wurde in den Städten der Romandie lanciert, die offenbar den Grundsatz «liberté, égalité, fraternité» verstehen. In Zürich tat sich nach langer Diskussion eine Koalition von Linken, Liberalen und Kirchenangehörigen zusammen. Sie waren sich einig: Kinder müssen auch dann zur Schule gehen können, wenn weder Polizei noch Migrationsstellen von ihrer Existenz wissen dürfen. Ab dann haben sich Lehrpersonen nicht mehr strafbar gemacht, wenn sie diese Kinder nicht den Behörden gemeldet haben. Heute, im Zeichen des aufkommenden Rechtspopulismus, stellen sich alle liberalen Parteien gegen vergleichbare Forderungen. Das hat nichts mit liberalen Grundsätzen zu tun. In der vor Reichtum strotzenden Stadt Zürich profilieren sich Politikerinnen mit Ideen, mit denen sich europaweit fremdenfeindliche, faschistische Staatsoberhäupter wie Orban oder Meloni an die Macht gedrängt haben. Es geht hier um Menschen mit realen Existenzängsten, die sich die meisten von uns gar nicht vorstellen können. Es war der AL ein Anliegen, die Parlamentarischen Initiativen aufzuteilen: Die eine behandelt Nothilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus, die andere thematisiert Nothilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus. Wir stellen auch fest, dass das vom Bezirksgericht propagierte Umgehen ausländerrechtlicher Massnahmen mit der wirtschaftlichen Basishilfe gar nicht eintreten kann. Die vom Hilfswerk monatlich bezahlten Beiträge von durchschnittlich 978 Franken für Familien und 918 Franken für Einzelpersonen mit C- oder B-Bewilligung sind zu klein, um eine Rückstufung oder den Entzug des Aufenthaltsstatus auslösen zu können. Weiter kritisiert das Bezirksgericht, die wirtschaftliche Basishilfe verhindere die Sanktionierung von ausländerrechtlich unerwünschtem Verhalten. Es zeigt sich wieder einmal, dass einzig reiche Steuerflüchtlinge in der Schweiz willkommen sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Freisinnigen nicht auf eine demokratische Auseinandersetzung einlassen und das Referendum gegen die zwei Vorlagen ergreifen wollen. Wir bereiten uns auf einen langen Prozess über viele gerichtliche Instanzen vor.



Die Mehrheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Der Parlamentarischen Initiative GR Nr. 2022/145 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13. April 2022 wird wie folgt zugestimmt.

1. Gestützt auf das Sozialhilfegesetz § 1 Absatz 2¹ wird für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben», ein Rahmenkredit von 3 Millionen Franken bewilligt.
2. Die Auszahlung von Beiträgen wird zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen übertragen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Wirtschaftliche Basishilfe beziehende Personen leben seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich.
4. Für die Auszahlung von Leistungen gelten folgende Kriterien:
 - a. Die wirtschaftliche Basishilfe ist tiefer angesetzt als die Sozialhilfe. Sie orientiert sich an den Ansätzen der Asylfürsorge.
 - b. Die Unterstützung ist auf sechs Monate beschränkt.
5. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, weitere Voraussetzungen und Kriterien für den Bezug von wirtschaftlicher Basishilfe festzulegen, über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Transferleistungen, Prozess- und Beratungskosten, eine externe Evaluation sowie über die einzelnen Objektkredite Beschluss zu fassen.

Die Minderheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Die Parlamentarische Initiative GR Nr. 2022/145 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13. April 2022 wird abgelehnt.

Mehrheit:	Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Abwesend:	Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

¹ «Sie [Die Gemeinden] wirken mit vorbeugenden Massnahmen darauf hin, dass weniger Notlagen entstehen und dass Personen, die in eine Notlage geraten sind, diese bewältigen können.»



6 / 6

Damit ist beschlossen:

1. Gestützt auf das Sozialhilfegesetz § 1 Absatz 2¹ wird für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben», ein Rahmenkredit von 3 Millionen Franken bewilligt.
2. Die Auszahlung von Beiträgen wird zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen übertragen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Wirtschaftliche Basishilfe beziehende Personen leben seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich.
4. Für die Auszahlung von Leistungen gelten folgende Kriterien:
 - a. Die wirtschaftliche Basishilfe ist tiefer angesetzt als die Sozialhilfe. Sie orientiert sich an den Ansätzen der Asylfürsorge.
 - b. Die Unterstützung ist auf sechs Monate beschränkt.
5. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, weitere Voraussetzungen und Kriterien für den Bezug von wirtschaftlicher Basishilfe festzulegen, über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Transferleistungen, Prozess- und Beratungskosten, eine externe Evaluation sowie über die einzelnen Objektkredite Beschluss zu fassen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 12. April 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juni 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ «Sie [Die Gemeinden] wirken mit vorbeugenden Massnahmen darauf hin, dass weniger Notlagen entstehen und dass Personen, die in eine Notlage geraten sind, diese bewältigen können.»